

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hahlbrock GmbH Wischhöfersweg 6-7 31515 Wunstorf

## I. Vertragsabschluss,- umfang und zusätzliche Vereinbarungen

1. Alle unsere Lieferungen unterliegen unseren allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Abschlüsse und Vereinbarungen – insbesondere auch Nebenabreden und Abweichungen von unseren allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Unsere Angebote sind freibleibend, die Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Bestellungen sind für den Besteller verbindlich. Bis zu 4 Wochen nach Eingang bei uns ist der Besteller an seine Bestellung gebunden. Bestellungen gelten erst dann als verbindlich angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden oder die Lieferung ausgeführt wird. Für Art und Umfang der Lieferung gelten die in unserer Auftragsbestätigung festgelegten Vereinbarungen und Bedingungen, Ergänzungen, Änderungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform und werden dann Bestandteil des Vertrages. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus einer verbindlichen Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind unverbindlich. Dies gilt auch, wenn von unserer Seite nicht ausdrücklich widersprochen wird.
3. Mit der vorhaltlosen Erteilung des Auftrages bzw. Annahme der Auftragsbestätigung erklärt sich der Besteller mit unserem beigefügten Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen einverstanden. Durch die Auftragsbestätigung gilt der erteilte Auftrag als verbindlich und unwiderruflich.

## II. Lieferung und Abnahme

1. Liefertermine und –fristen sind, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, unverbindlich und nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
2. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstige unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen gelten als höhere Gewalt und entbinden uns nach unserer Wahl ganz oder für die Dauer von den Lieferungsverpflichtungen. Das gleiche gilt für den Fall, dass bei uns zu der vorgesehenen Lieferzeit Mangel an Roh- oder sonstigen Hilfsstoffen vorliegt, oder wenn wir durch nicht rechtzeitige Lieferung seitens unserer Vorlieferanten in der Ausführung des Auftrages behindert werden oder wenn sonst von uns nicht zu vertretende Umstände eintreten, welche die Lieferung verhindern oder unzumutbar machen. Bei Eintritt der geschilderten Umstände wird der Besteller unverzüglich benachrichtigt.
- Ist eine aus vorgenannten Gründen eintretende Leistungsverzögerung für den Besteller aufgrund von ihm nachzuweisender Umstände unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Schadensersatzansprüche, soweit diese nicht aus grobem, fahrlässigen oder vorsätzlichem Verhalten resultieren, sind ausgeschlossen.
3. Abweichungen in der Konstruktion, Form oder Gewicht der zu liefernden Ware behalten wir uns vor, sofern der Kaufgegenstand dadurch nicht wesentlich geändert wird und die Änderungen für den Vertragspartner zumutbar sind. Die in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses genannten technischen Daten, Abbildungen oder Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte und Betriebskosten sind als annähernd zu betrachten.
4. Der Besteller muss innerhalb von 8 Tagen nach unserer Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand abnehmen.
- Die vom Besteller festgestellten Mängel sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Abnahme als erfolgt. Ebenso gilt die Abnahme als erfolgt, wenn wir den Kaufgegenstand an Dritte zur weiteren Bearbeitung übergeben.
5. Bei mangelhafter Leistung, kann vom Verkäufer die Nachbesserung beansprucht werden. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften im Vertrag schriftlich erfolgte.

## III. Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die gesetzlichen Zahlungsbedingungen soweit nicht andere Zahlungsvereinbarungen getroffen worden sind.
2. Bei Aufträgen über € 5.000,00 sind wir berechtigt, folgende Zahlungsbedingungen zu stellen: 30% bei Auftragserteilung, 30% bei Bereitstellung, 20% bei Versandbereitschaft (Abnahme bei uns im Werk Wunstorf – Großenheidorn), Rest 30 Tage nach Rechnungslegung rein netto.
3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe der an unsere Bank zu zahlenden Zinsen mindestens jedoch 8% Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz zu vergüten. Die Geltendmachung weiteeren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
4. Bei Banküberweisungen und Checks gilt der Tag, an dem die Guthriftsanzeige bei uns eingeht, als Zahlungseingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt, oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen zu verlangen.
- Wir sind berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie Ersatz unserer Aufwendungen zu verlangen.
- Wir haben auch das Recht, weitere Arbeiten an laufenden Aufträgen des Auftraggebers bis zur Zahlung aller offenen Rechnungsbeträge einzustellen.

## IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderung vor. Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum von uns zu wahren, auch wenn die gelieferten Gegenstände nicht unmittelbar für den Käufer selbst, sondern für Dritte bestimmt sind. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, etwaige dritte Empfänger auf das vorbehaltene Eigentum hinzuweisen.
2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen und eine Weiterveräußerung nicht unter dem Zeitwert erfolgt. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Dritten zur Zahlung an uns anzuzeigen.
3. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug und seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir den Kaufgegenstand herausverlangen. Sämtliche Kosten der Rücknahme des Kaufgegenstandes trägt der Käufer.
4. Der Käufer ist verpflichtet den Vertragsgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

## V. Gewährleistung

1. Wir übernehmen die Gewähr dafür, dass unsere Leistung zur Zeit der Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat.
2. Für Mängel haftet der Lieferer wie folgt:  
Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand sofort nach Lieferung zu untersuchen.  
Mängelrügen sind innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Ware schriftlich anzuzeigen. Nicht form- und fristgerecht erhobene Mängelrügen bleiben unberücksichtigt.
3. Im Falle berechtigter Mängelrügen sind wir zur Nachbesserung berechtigt, wobei hier noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Kaufgegenstand in unserer Produktionsstätte in Wunstorf / Großenheidorn anzuliefern ist.  
Wir haben auch das Recht, statt Nachbesserung einen neuen Kaufgegenstand zu liefern.
4. Wenn der Fehler nicht zu beseitigen ist, kann der Käufer anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht. Beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unbenommen.
5. Zeichnungen und Entwürfe, die wir zur Verfügung gestellt haben bleiben unser Eigentum, sie dürfen nicht weiterverwendet oder Dritten ohne unsere Zustimmung überlassen werden. Die von uns erteilten technischen Auskünfte, ebenso wie die erstellten Ausführungsvorschläge und Beratungen sind unverbindlich, eine Haftung dafür ist ausgeschlossen.
6. Wir haften nicht, wenn der Besteller Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten selber vornimmt oder eigenmächtig veranlasst. Für Folgeschäden wir keine Haftung übernommen.

## VI. Musterschutz

1. Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Besteller übergeben sind, zu liefern haben, übernimmt der Besteller uns gegenüber die Gewähr, dass durch die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle unmittelbaren Schäden, die uns aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte erwarten hat der Besteller Ersatz zu leisten

## VII Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Wunstorf / OT Großenheidorn
2. Der Gerichtsstand für sämtliche, auch zukünftige Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Teile Neustadt a. Rbge. soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## VIII. Wirksamkeitsklausel

Von den vorstehenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.